

## **Informationen zur Beschäftigung im regulären Schuldienst in Sachsen-Anhalt für Lehrkräfte mit ausländischem Abschluss**

### **Grundinformationen:**

Für die Beschäftigung im regulären Schuldienst sind deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nötig.

Voraussetzung für eine Einstellung in den Schuldienst ist zudem eine Anerkennung des ausländischen Lehrerabschlusses.

Die Anerkennung wird im Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt – Landesprüfungsamt für Lehrämter - beantragt. Für das Antragsverfahren können Gebühren von bis zu 300 Euro entstehen.

### **Informationen zu den Anerkennungsmodalitäten:**

Für die Anerkennung wird der ausländische Abschluss geprüft und mit einem deutschen Lehramtsabschluss verglichen.

Ein deutscher Lehramtsabschluss wird in 2 Phasen erworben:

- In der 1. Phase wird ein vier- bis fünfjähriges Studium von regulär zwei Fächern (bei Grundschulen drei Fächern) absolviert und mit einer 1. Staatsprüfung oder einer Masterprüfung (Master of Education) abgeschlossen.
- Die 2. Phase (Vorbereitungsdienst oder „Referendariat“; Dauer in Sachsen-Anhalt: 16 Monate) ist praktisch ausgerichtet (Unterricht in der Schule und Betreuung in begleitenden Seminaren) und wird mit zwei Prüfungsstunden abgeschlossen (2. Staatsprüfung oder Laufbahnprüfung).

In vielen Ländern gibt es keine praktische Phase in der Lehrerausbildung. Dennoch kann eine Anerkennung erfolgen, indem als Ersatz für den Vorbereitungsdienst mehrere Jahre der Unterrichtspraxis im Herkunftsland berücksichtigt werden. Es ist auch möglich eine Lehrbefähigung für nur ein Fach anerkannt zu bekommen, wenn kein zweites Fach studiert wurde.

Grundvoraussetzungen für die Anerkennung sind

- ein vollständiger Lehramtsabschluss im Herkunftsland für mindestens ein Fach der Stundentafel in Sachsen-Anhalt,
- ein mindestens dreijähriges Hochschulstudium und
- die grundsätzliche Vergleichbarkeit der Studieninhalte.

Abschlüsse (beispielsweise für die Grundschule), die nur auf einem Fachschulstudium basieren, werden generell nicht anerkannt.

Wenn die Prüfung der Unterlagen fachliche oder unterrichtspraktische Defizite in der Ausbildung ergibt, kann eine Anerkennung mit Auflagen ausgesprochen werden. Die Auflage kann in einer *Eignungsprüfung* oder einem *Anpassungslehrgang* bestehen:

- Dreiteilige *Eignungsprüfung*: vierstündige Klausur zum Fach und der jeweiligen Fachdidaktik (wie Klausur zum 1. Staatsexamen); Lehrprobe im Fach (angelehnt an Prüfungsstunde zum 2. Staatsexamen mit ausführlichem Unterrichtsentwurf etc.); mündliche Prüfung von 60 min in Pädagogik, Fachdidaktik und Schulrecht
- *Anpassungslehrgang*: 6-12 Monate betreuter Unterricht von 6 Wochenstunden im jeweiligen Fach (schulpraktischer Teil) und Teilnahme an Seminaren der 2. Ausbildungsphase („kleines Referendariat“) mit anschließenden Prüfungsstunden (2 Stunden in verschiedenen Klassenstufen)

Ein Anpassungslehrgang wird in Sachsen-Anhalt aktuell nicht bezahlt.

## Informationen zu den Antragsunterlagen für eine Anerkennung:

Die notwendigen Unterlagen müssen im **Original oder als beglaubigte Kopien** vorgelegt werden.

Allen fremdsprachigen, ausländischen Dokumenten sind **amtliche deutsche Übersetzungen** beizufügen. Eine amtliche Übersetzung darf in Deutschland nur von einem öffentlich bestellten oder beeideten Urkundenübersetzer vorgenommen werden. Die Kontaktdaten dieser Personen können Sie beim Amtsgericht erfahren oder im Internet unter [www.justiz-dolmetscher.de](http://www.justiz-dolmetscher.de) selbst recherchieren.

Für die Antragstellung sind neben dem ausgefüllten **Antragsformular** folgende Unterlagen notwendig:

1. Identitätsnachweis (Pass, Aufenthaltsgenehmigung, ...)
2. Nachweise über Namensänderungen (z. B. Heiratsurkunde)
3. Nachweis des Hochschulabschlusses und gegebenenfalls weitere Qualifikationsnachweise (Diplome, Zeugnisse, ...)
4. Bescheinigung des Herkunftsstaates, aus der die Berechtigung zur Ausübung des Berufs als Lehrerin oder Lehrer im Ausbildungsstaat hervorgeht (Lehrerlaubnis, Genehmigung der Berufsbezeichnung Lehrer, ...)
5. Bescheinigungen über die Art und Dauer der nach Erwerb des Qualifikationsnachweises gegebenenfalls ausgeübten Tätigkeiten als Lehrkraft in dem Fach oder der Fachrichtung des Qualifikationsnachweises (Arbeit als Lehrer, Nachweis durch: Arbeitszeugnis, Arbeitsbuch, ...)
6. Bescheinigungen über die Art und Dauer der Studien und Ausbildungen (in Form von Studienbüchern, Diploma Supplements oder eines Transcript of Records oder in anderer Weise, aus denen die Anforderungen hervorgehen, die zur Erlangung des Abschlusses geführt haben)
7. Dokumente, die glaubhaft machen, in Sachsen-Anhalt eine Lehrertätigkeit ausüben zu wollen; geeignete Dokumente sind insbesondere der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit oder der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit Arbeitgebern
8. bei Fächerverbindungen mit den Fächern Evangelische Religion oder Katholische Religion mindestens eine Bescheinigung über eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht (Vokation) oder eine vorläufige Bevollmächtigung zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht (missio canonica), ausgestellt von der zuständigen Kirchenbehörde.

*(erstellt von Herrn Dr. Michael Schneider am 13.06.2022)*

### Ansprechpartner:

Dr. Michael Schneider  
Franckeplatz 1  
Haus 36 (Raum: 104)  
06110 Halle  
e-Mail: [Michael.Schneider@sachsen-anhalt.de](mailto:Michael.Schneider@sachsen-anhalt.de)